

«Sozialdetektive» – ein massiver Eingriff in die Privatsphäre

Bisher fehlte in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage, welche die Überwachung von Sozialversicherten präzisiert. Das Parlament hat eine solche nun in der Frühlingssession 2018 im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts erarbeitet.

Anlass war ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Oktober 2016, der zum Schluss kam, dass die Schweiz die Achtung des Privatlebens verletzt, da eine genügend präzise gesetzliche Grundlage für die Foto- und Videoüberwachung von Versicherten fehlt (EGMR, V.-B gegen die Schweiz, Nr. 61838/10). Das Bundesgericht bestätigte diesen Mangel im Juli 2017 (BGE 9C_806/2016). Zahlreiche Versicherungen wie auch Gemeinden, die SozialhilfebezügerInnen überwachten, sistierten daraufhin ihre Aufträge an Detektive, drängten aber auf die rasche Erarbeitung einer Rechtsgrundlage. Mit seltener Geschwindigkeit wurde diese nun geschaffen: Bei Verdacht auf Missbrauch dürfen Sozialversicherungen ihre KlientInnen mittels Bild- und Tonaufnahmen observieren. Hierfür braucht es keine richterliche Genehmigung, sondern lediglich die Anordnung der Direktionsmitglieder der Versiche-

rung. Die Observation ist sowohl an öffentlich zugänglichen Orten (Parks, Strassen) als auch an allgemein einsehbaren Orten (Gärten, Balkone, Fenster) zulässig. Eine richterliche Genehmigung braucht es nur für den Einsatz technischer Instrumente, beispielsweise von GPS-Trackern an Fahrzeugen oder von Drohnen. Diese Regeln gelten gleichermaßen für die Invalidenversicherung und AHV wie auch für die Unfall-, die Arbeitslosen- und die Krankenversicherung. Wahrscheinlich ist, dass die Überwachung von Bezügerinnen und Bezüger der Sozialhilfe sich an diesen Regelungen orientieren wird.

Aus rechtsstaatlicher Sicht stellen diese Regelungen einen bedenklichen Eingriff in die Privatsphäre von Personen dar, die Leistungen von privaten Versicherungen oder dem Staat erhalten. Das Konzept des «Missbrauchs», das mehr ein diffuses Bauchgefühl als den greifbaren Tatbestand



Ursula Christen und Stefanie Kurt

Ursula Christen ist Dozentin an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders und Mitglied der Redaktionsgruppe SozialAktuell. Dr. iur. Stefanie Kurt ist Assistenzprofessorin FH und lehrt und forscht an der Fachhochschule für Soziale Arbeit in Siders.

des Betrugs umfasst, findet damit weiter Eingang in die Gesetzgebung.

Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

Hes·SO  **VALAIS WALLIS**

Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit 